

Satzung Theaterpädagogik vor Ort

Änderungsbeschluss aufgrund § 12.2 am 17.12.14

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Theaterpädagogik vor Ort* und erhält nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz eingetragener Verein (e. V.)
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Mannheim.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - die kulturelle Bereicherung vornehmlich (jedoch nicht ausschließlich) des Rhein-Neckar-Raums durch theaterpädagogische Arbeit als kulturelle Bildungsarbeit für Schulen, Kindergärten, Jugendclubs, Universitäten und weitere Zielgruppen.
 - die Theaterpädagogik in die zuvor aufgeführten Institutionen zu integrieren.
 - die Förderung des sozialen Miteinanders verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie ihrer Kunst und Kultur.
- (2) Im Rahmen seines Zwecks übernimmt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die umfassende und nachhaltige Vermittlung sozialer Kompetenz und ästhetischer Bildung im Sinne der Jugendwohlfahrt durch die Methoden der Theaterpädagogik, die die Teilnehmer durch unterschiedliche Gewichtungen der ästhetischen, gruppendynamischen, inhaltlichen und pädagogischen Ansätze der Spielleitung erfahren können.
 - Durchführung von theaterpädagogischen Arbeitsgemeinschaften/ Workshops/ Seminaren, sowie Austausch, Vernetzung und Kooperation mit (nicht)theatralen gemeinnützigen Institutionen wie in § 2.1 aufgeführt
 - Vermittlung von Schauspiel- und Theatermethoden sowie szenischen Arbeitsformen, die i.d.R. Kommunikation und Interaktion im kulturellen und sozialen Umfeld fördern.
 - Vermittlung von Theaterkunst im Soziokulturellen Raum durch thematische Anknüpfung an Brennpunktthemen (etwa integrative Arbeit, Sucht- und gewaltpräventive Projekte, Motivationstrainings)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die *Theaterpädagogik vor Ort* in seinen Zielen unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag für eine Fach- oder Fördermitgliedschaft

entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(3) Fördermitglieder werden regelmäßig über Vereinstätigkeiten informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder die Vereinssatzung verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres bezahlt ist. In diesem Fall ist der Vorstand entscheidungsberechtigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Allgemeine Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Das Stimmrecht ist den Fachmitgliedern vorbehalten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a)... die Ziele des Vereins zu wahren, zu fördern und dessen Interessen zu vertreten.
- b)... den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- c)... die Satzung einzuhalten.

§ 6 Beiträge

Theaterpädagogik vor Ort erhebt einen jahresbezogenen Mitgliedsbeitrag. Die Beiträge sind jährlich jeweils im Januar des laufenden Jahres unbar zu erbringen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufwendungsersatzanspruch

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Dazu ist die vorherige Zustimmung des Kassenwartes erforderlich. Die Erstattung erfolgt nur gegen Beleg.

(2) Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge/Aufwendungen.

(3) Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Kassenwartin / dem Kassenwart und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines wirksamen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen einstimmig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Restvorstand befugt, bis zu Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch die erste und zweite Vorsitzende / den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder/Jede ist hierbei einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der / die 2. Vorsitzende bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens zweimal statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / vom 2. Vorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sollten beide Vorsitzenden verhindert sein, so kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung einberufen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/dieser verhindert, so bestellt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.
- (6) Alle Fachmitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Alle Fach- und Fördermitglieder sind redeberechtigt.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Beurkundung Mitgliederversammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Satzungsänderung ist auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Der Tagesordnung sind die zu ändernden Bestimmungen beizufügen.

(2) Sollten zur Herbeiführung der Eintragungsfähigkeit des Vereins oder einer Satzungsänderung in das Vereinsregister aufgrund von Beanstandungen oder Anregungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig werden, so ist der Vorstand befugt, diese Änderungen ohne erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins an einen ähnlichen, gemeinnützigen Verein gespendet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. In diesem Fall soll das Vermögen dem *Schnawwl Mannheim oder der Alte Feuerwache am Alten Messplatz, Brückenstraße 2, 68167 Mannheim* gespendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung übernehmen die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ohne weiteres Zutun das Amt der Liquidatoren, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.

Die vorliegende Satzung wurde am 03.06.2014 in Heidelberg durch folgende Vereinsmitglieder errichtet, und satzungsgemäß nach §12.2 in der Formulierung präzisiert.

Kerstin Despov, Kleine Riedstr. 15, 68169 Mannheim

Eva Maske, Unterer Fauler Pelz 6, 69117 Heidelberg

Nelly Noack, Schulstr. 8, 69221 Dossenheim

Verena Oehl, Bahnhofstr. 22, 69221 Dossenheim

Doreen Richter, Ebersstr. 64, 10827 Berlin

Lucia Rüffert, Ruländerstraße 17, 55129 Mainz

Manfred Maier, Vogelsangstr.34, 69234 Dielheim